

## Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 16. September 2021

### Generelle Maßnahmen (keine Änderungen im Vergleich zum 21. August 2021)

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Gesonderte Regeln für Gesang und Spiel von Blasinstrumenten (Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen, keine Person im direkten Luftstrom einer anderen Person, kein Durchblasen oder Durchpusten, häufiges Kondensatablassen in verschließbares Gefäß, Aufnahme von Kondensatresten, Schutzwand zwischen Lehrkraft sowie Schülerinnen und Schülern (empfohlen)
- Hygienekonzept und Datenverarbeitung

### Neue Systematik

- Auslösender Faktor:
  - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)

Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

oder
  - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen (AIB)

Bei einer Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg) werden

    - ab einer AIB von 250 die Warnstufe und
    - ab einer AIB von 390 die Alarmstufe ausgelöst
- Dreistufiges System:
  - Basisstufe: wie bisher
  - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 8 oder AIB-Wert 250): in der Regel PCR-Testpflicht für nicht-immunisierte Personen
  - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 12 oder AIB-Wert 390): in der Regel 2G
- Landesweite Maßnahmen, keine speziellen inzidenzabhängigen Regelungen in den Stadt- und Landkreisen

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt

Regelungen in den einzelnen Lebensbereichen und Stufen			
Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
<b>Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie entsprechende Einrichtungen und Angebote, einschließlich freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen</b>  <b>Unterrichtsbetrieb (§ 15 Abs. 1 CoronaVO und § 1 CoronaVO in Verbindung mit § 2 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)</b>	In geschlossenen Räumen: 3G  Im Freien: unbeschränkt	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test)  Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G  Im Freien: 2G
<b>Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Proben (§ 10 CoronaVO und § 1 CoronaVO)</b>  <u>Allgemein</u> - Hygienekonzept ist nach Maßgabe von § 7 CoronaVO bei bis zu 5 000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlichen Gesundheitsamt vorzulegen, bei weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern auf Verlangen  - Durchführung einer Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO  - Mitwirkende und Beschäftigte (z. B. Hausmeister, Techniker) bleiben bei der Anzahl der Besucherinnen und Besucher außer Betracht	In geschlossenen Räumen: 3G  Im Freien: 3G ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern	In geschlossenen Räumen: 3G (nur PCR-Test)  Im Freien: 3G	In geschlossenen Räumen: 2G  Im Freien: 2G
<u>Ausnahmen von der PCR-Testpflicht und von 2G für symptomfreie Personen</u> a) die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind b) die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbetriebs teilnehmen c) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für solche, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission besteht, reicht ein Antigen-Schnelltest aus			